

Vorlage Nr. 1191/ 19

Total-Revision Wasserreglement

Versorgung

31. Mai 2019

Inhaltsübersicht

1. Ziel der Vorlage	3
2. Ausgangslage – Heutiges System der Gebühren	3
3. Neue Gebührengestaltung.....	4
3.1. Anschlussgebühren	4
3.2. Jährliche Gebühren	4
3.3. Varianten	5
4. Auswirkungen auf den Finanzplan.....	7
5. Revision Wasserreglement	8
6. Wasserverordnung	9
7. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat.....	9
8. Beilagen	9

Zusammenfassung

Die Wasserversorgung wird in der Gemeinderechnung mit einer obligatorischen Spezialfinanzierung geführt. Diese muss langfristig, d.h. über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren, einen Kostendeckungsgrad von 100% aufweisen. In den letzten Jahren weist die Spezialfinanzierung Wasser jedoch einen jährlichen Fehlbetrag von 0.8 Mio. Franken aus. Das Eigenkapital beträgt per Ende 2018 noch lediglich 3.5 Mio. Franken. Ohne Anpassung der Gebühren wird das Eigenkapital der Spezialfinanzierung voraussichtlich Ende 2022 aufgebraucht sein.

Mit dieser Vorlage zeigt der Gemeinderat dem Einwohnerrat auf, wie die Spezialfinanzierung Wasser wieder ausgeglichen gestaltet werden kann. Gleichzeitig beantragt er dem Einwohnerrat, das Wasserreglement anzupassen.

Nr. Vorlage 1191/19/19

Betrifft:	Leistungsbereich	Nr. 81 / Versorgung
	Leistung/Querschnittsleistung	Wasserversorgung
Zuständigkeiten:	Ressort	Umwelt, Ver- und Entsorgung
	Mitglied des Gemeinderats	Doris Vögeli
	Geschäftsleitung	Stefan Haller
	Leistungs- /Querschnittsverantwortung	Markus Hidber

1. Ziel der Vorlage

Das aktuelle Wasserreglement der Gemeinde Reinach wurde am 30. Oktober 2006 in Kraft gesetzt. Am 21. Mai 2007 wurde § 37 Strafbestimmungen revidiert und per 1. Oktober 2014 Anhang II (Belastungswerte nach SVGW) aktualisiert.

Die Wasserversorgung wird in der Gemeinderechnung mit einer obligatorischen Spezialfinanzierung geführt. Diese muss langfristig, d.h. über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren, einen Kostendeckungsgrad von 100% aufweisen. In den letzten Jahren weist die Spezialfinanzierung Wasser jedoch einen jährlichen Fehlbetrag von 0.8 Mio. Franken aus. Das Eigenkapital beträgt per Ende 2018 noch lediglich 3.5 Mio. Franken. Ohne Anpassung der Gebühren wird das Eigenkapital der Spezialfinanzierung voraussichtlich Ende 2022 aufgebraucht sein.

Mit dieser Vorlage zeigt der Gemeinderat dem Einwohnerrat auf, wie die Spezialfinanzierung Wasser wieder ausgeglichen gestaltet werden kann. Gleichzeitig beantragt er dem Einwohnerrat, das Wasserreglement anzupassen.

2. Ausgangslage – Heutiges System der Gebühren

Die Einnahmen setzen sich primär aus den Anschlussgebühren und den jährlichen Gebühren zusammen. Die **Anschlussgebühren** werden auf Basis der Belastungswerte nach SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) berechnet. Diese sind im Wasserreglement festgehalten und abhängig von den installierten Wasserentnahmemarmaturen. Eine Anpassung bzw. Neubemessung der Anschlussgebühren erfolgte im Rahmen der Revision 2006 (ER-Vorlage 884/06) und führte für die Liegenschaftsbesitzenden zu deutlich tieferen Gebühren. Aufgrund des damals hohen Eigenkapitals wurde die Gemeinde seitens des Einwohnerrats angehalten, dieses kontinuierlich abzubauen. Es wurde entschieden, dass die Anschlussgebühren zusammen mit dem Vermögen die notwendigen Investitionen nur der nächsten 10 bis 15 Jahre decken sollen, im Wissen, dass zu einem gegebenen Zeitpunkt wieder Anpassungen vorgenommen werden müssen. Mit der Revision 2006 wurde zudem auch die neue Berechnungsart der Anschlussgebühren nach den Belastungswerten des SVGW eingeführt. Diese Methode ist allgemein anerkannt, hat sich bewährt und soll folglich nicht geändert werden.

Die **jährlichen Gebühren** setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr des tatsächlich bezogenen Trinkwassers zusammen. Die Grundgebühr wurde bei der Revision 2006 neu eingeführt, da die Mengengebühren alleine den Aufwand für den Unterhalt und die Instandhaltung nicht decken konnten. Die Grundgebühr ist abhängig vom Leitungsdurchmesser des in der Liegenschaft installierten Wasserzählers. Die Mengengebühren sind in der Tarifordnung im Anhang I festgelegt.

Die jährlichen Gebühreneinnahmen teilen sich heute in 10% Grundgebühren und 90% mengenabhängige Gebühren auf. Der Trinkwasserbezug der letzten Jahre stagniert tendenziell. Die Anteile der fixen und variablen Einnahmen stehen in keinem Verhältnis zu den betrieblichen Aufwendungen der kommunalen Wasserversorgung. Die fixen Betriebskosten für eine kommunale Wasserversorgung weisen nach Untersuchung des Fachverbands SVGW einen hohen Anteil (vor allem Unterhalt Leitungsnetz) von bis zu 80% auf. Lediglich 20-30% der Betriebskosten sind von der bereitzustellenden Wassermenge abhängig. Dementsprechend empfiehlt der SVGW, den Anteil der Grundgebühren auf 70-80% festzulegen. Im Weiteren sollen die Gebühren degressiv verlaufen, d.h. je mehr Wasser bezogen wird, umso weniger soll 1m³ Wasser kosten. Dies ist einerseits verbrauchergerecht und entlastet andererseits vor allem Grossfamilien und das Gewerbe. Der Trinkwasserbezug im Haushalt wird zu rund 60% von den installierten Geräten (Waschautomat und WC) beeinflusst. Die Geräteentwicklung der letzten Jahre hat dazu geführt, dass diese im Betrieb markant weniger Trinkwasser verbrauchen und Normalhaushalte somit selten die Schwelle der Degression erreichen. Andererseits sind die Abwassergebühren mit dem Trinkwasserbezug gekoppelt und die Abwassergebühr (aktuell CHF 1.36/m³) ist höher als die Trinkwassergebühr (aktuell 1.10/m³). Das bedeutet, diese Regelung steht somit nicht im Widerspruch zu den Bemühungen, sorgsam mit dem Trinkwasserbezug umzugehen.

3. Neue Gebührengestaltung

3.1. Anschlussgebühren

Zur Beurteilung wurden die Anschlussgebühren der Gemeinde Reinach für ein Einfamilien-, ein Reiheneinfamilien- und ein Mehrfamilienhaus sowie ein Gewerbegebäude mit den Anschlussgebühren von zehn Gemeinden im Birs- und Leimental verglichen. Dieser Vergleich zeigt auf, dass die Anschlussgebühren der Gemeinde Reinach für die Ein- und Mehrfamilienhäuser in etwa dem Durchschnitt der Gebühren der 10 Gemeinden entsprechen. Für Gewerbebauten sind die Gebühren in Reinach deutlich unter dem Mittelwert. Dies hängt allerdings mit sehr hohen Gebühren von zwei Gemeinden zusammen. Vergleicht man die Anschlussgebühren mit dem Median der Gebühren der 10 Gemeinden, so liegen in Reinach die Anschlussgebühren Wasser für alle Gebäudetypen darüber. Das heisst, dass je nach Gebäudetyp nur 2-4 Gemeinden höhere Gebühren als Reinach aufweisen. Von den Gemeinden im Birstal hat Aesch deutlich höhere, Münchenstein etwa gleich hohe und Muttenz tiefere Anschlussgebühren.

Eine allfällige Erhöhung der Anschlussgebühren würde lediglich die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen reduzieren. Der Einfluss auf die Erfolgsrechnung wäre damit gering. Selbst bei einer Verdoppelung der Anschlussgebühren könnte das Defizit in der Spezialfinanzierung nicht behoben werden.

Da einerseits die Anschlussgebühren der Gemeinde Reinach im Vergleich zu den Nachbargemeinden bereits heute eher hoch sind und andererseits eine Erhöhung das Ergebnis der Spezialfinanzierung Wasser nur geringfügig verbessern würde, empfiehlt der Gemeinderat auf eine Erhöhung der Anschlussgebühren zu verzichten bzw. diese unverändert zu belassen. Es erfolgt jedoch eine Anpassung an den aktuellen Stand des Schweizerischen Baupreisindex Tiefbau. Die Teuerung von Oktober 2005 (Indexbasis aktuelles Reglement) bis April 2018 beträgt 13.4 %.

3.2. Jährliche Gebühren

Handlungsbedarf besteht in der neuen Bemessung der jährlichen Gebühren für den Trinkwasserbezug. Dieser richtet sich nach drei Grundsätzen:

1. Die Gebühreneinnahmen müssen jährlich um rund 0.8 Mio Franken erhöht werden.
2. Der Anteil der jährlichen, fixen Grundgebühren an den gesamten Gebühreneinnahmen soll erhöht werden (heute 10%).

3. Die Gebühren sollen stärker degressiv gestaltet werden, d.h. der Preis pro m³ sinkt stärker als heute mit zunehmendem Verbrauch.

Die Grundsätze zwei und drei basieren auf der erwähnten Empfehlung des SVGW zur Finanzierung der kommunalen Wasserversorgung und entsprechen einer verursachergerechten Überwälzung der anfallenden Betriebskosten.

3.3. Varianten

Für die Bestimmung der neuen jährlichen Gebühren wurden verschiedene Varianten berechnet.

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Grundgebühr Anteil Grundgebühreneinnahmen an den gesamten Gebühreneinnahmen von bisher 10% auf 39%	39 %	39 %	39 %
In der Grundgebühr inbegriffene Wasserbezugsmenge	0 m ³	50 m ³	100 m ³
Gebühr je m ³ Wasserbezug	CHF 1.25	CHF 1.60	CHF 1.90
Reduzierte Gebühr ab Wasser Jahresbezug	0 m ³	ab 300 m ³ CHF 1.40	ab 500 m ³ CHF 1.70

*Ein Vergleich mit verschiedenen Prozentanteilen der Grundgebühreneinnahmen an den gesamten Gebühreneinnahmen hat ergeben, dass mit einem Prozentsatz von 39% vor allem Bezugsstellen mit geringem Verbrauch (Einfamilienhäuser mit Wasserzählern ≤ 20) nicht unverhältnismässig benachteiligt werden. Eine weitere Erhöhung dieses Anteils auf 70-80%, wie vom SVGW empfohlen, würde zu einer sehr starken Erhöhung der jährlichen Wasserkosten für Bezugsstellen mit geringem Verbrauch führen. Dem Gemeinderat scheint eine Erhöhung des Anteils der fixen Grundgebühreneinnahmen von heute 10% auf rund 40% als vertretbar.

Aufgrund dieser Überlegungen wurden die drei Varianten gemäss folgender Darstellung weiterverfolgt:

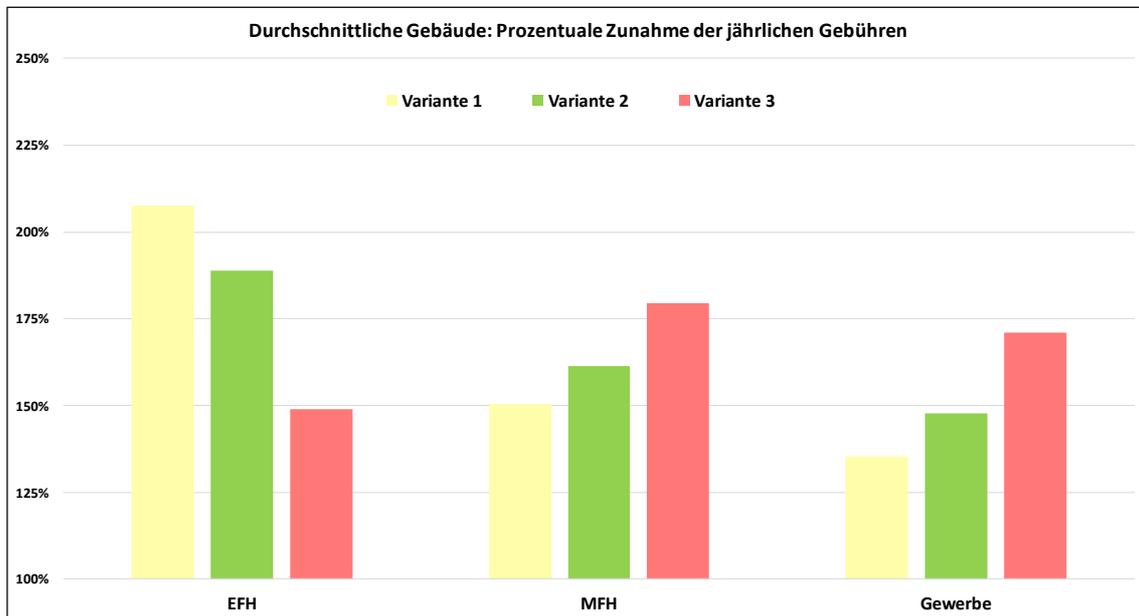
	Grundgebühr pro Wasserzähler je nach Ø					Gebühr je m3 Wasserbezug	Reduzierte Gebühr je m3 Wasserbezug	Reduzierte Gebühr ab Wasser- jahresbezug	In Grundgebühr inbegriffener Wasserbezug
	Ø Zähler IST	≤ 20	25-45	≥ 50	≥ 50				
Ø Zähler neu	≤ 20	25	32	40	≥ 50				
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	m3	m3
IST	30	30	50	80	80	1.10	1.10	0	0
Variante 1	200	300	400	500	600	1.25	1.25	0	0
Variante 2	200	300	400	500	600	1.60	1.40	300	50
Variante 3	200	300	400	500	600	1.90	1.70	500	100

Die drei Varianten haben auf die Gebühreneinnahmen folgenden Einfluss:

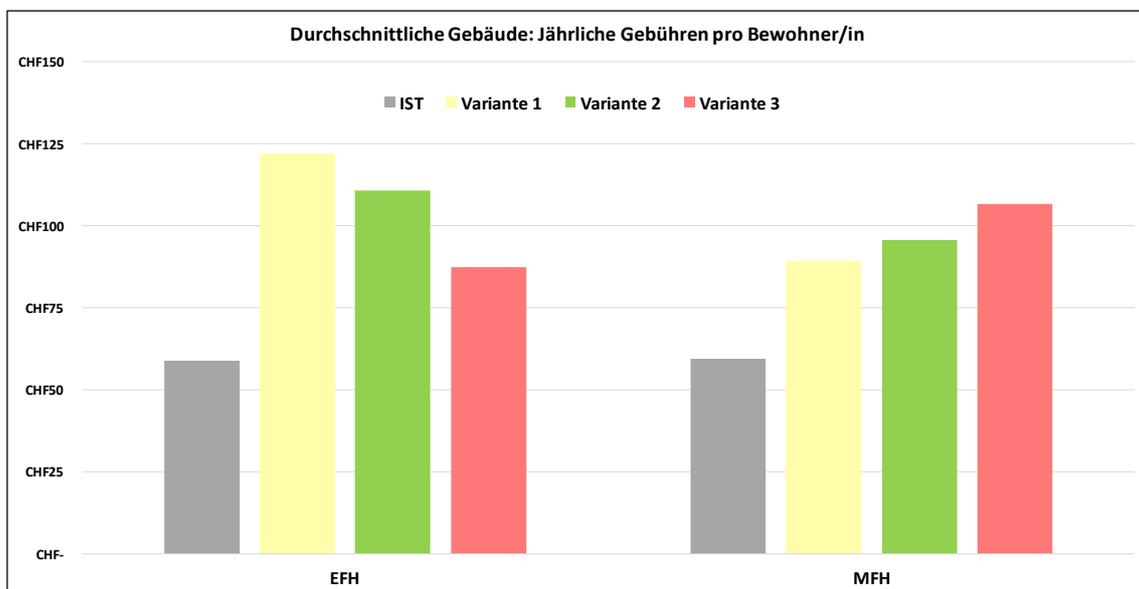
	Wasserbezug 2014	Einnahmen Grundgebühr	Anteil Grund- gebühr an Gesamt- einnahmen	Einnahmen Mengen- gebühr	Einnahmen total	Differenz zu IST	Index (IST = 100%)
	m3	CHF	-	CHF	CHF	CHF	-
IST	1'182'194	141'300	10%	1'300'413	1'441'713	0	100%
Variante 1	1'182'194	960'500	39%	1'477'743	2'438'243	996'529	169%
Variante 2	1'182'194	960'500	39%	1'473'994	2'434'494	992'781	169%
Variante 3	1'182'194	960'500	39%	1'497'744	2'458'244	1'016'531	171%

Hinweis: Die Analyse wurde bereits im Jahre 2015 auf Basis des Wasserbezugs 2014 erstellt. Da der Wasserverbrauch seit 2014 in etwa konstant ist, sind die Ergebnisse immer noch gültig.

Für je 6 ausgewählte Einfamilienhäuser (EFH), Mehrfamilienhäuser (MFH), Gewerbebauten und für je ein durchschnittliches Gebäude wurden die jährlichen Gebühren des Wasserbezugs gemäss den drei Varianten berechnet und mit den heutigen Gebühren verglichen. Die nachfolgende Grafik zeigt die prozentuale Zunahme der jährlichen Gebühren je Variante und Gebäudetyp:



Für ein EFH mit einem Jahresverbrauch von durchschnittlich ca. 150 m³ führt Variante 1 zur grössten und Variante 3 zur geringsten Zunahme der Gebühren. Gerade umgekehrt ist die Rangreihenfolge der Varianten jedoch für ein MFH (durchschnittlich ca. 800 m³ Jahresverbrauch) und für Gewerbebauten (durchschnittlich ca. 2'000 m³ Jahresverbrauch). Die folgende Grafik zeigt die jährlichen Gebühren pro Bewohner/in in EFH bzw. MFH:



Der Vergleich der jährlichen Gebühren pro Bewohner/in zwischen EFH und MFH zeigt ein ähnliches Bild wie bei der Gebührensteigerung. Der Gemeinderat strebt eine Lösung an, bei welcher die jährlichen Gebühren pro Bewohner/in eines MFH sicher nicht höher sind als diejenigen pro Bewohner/in eines EFH, was bei den Varianten 1 und 2 der Fall ist. Bei Variante 1 beträgt die Differenz rund 32 CHF und bei Variante 2 rund 15 CHF/Jahr.

Aufgrund dieser Ausführungen empfiehlt der Gemeinderat die jährlichen Gebühren neu gemäss Variante 2 festzulegen. Diese ist wie folgt definiert:

- Grundgebühr je nach Durchmesser Wasserzähler: zwischen CHF 200 bis 600
- Miete des Wasserzählers sowie 50 m³ Wasserjahresbezug sind in der Grundgebühr inbegriffen
- Gebühr für Wasserjahresbezug ab 51 m³ bis 300 m³: CHF 1.60 pro m³
- Gebühr für Wasserjahresbezug ab 301 m³: CHF 1.40 pro m³

Ein Vergleich der Gebühren mit anderen Gemeinden ist nicht aussagekräftig, da die Berechnungsbasis für die Grundgebühren stark variiert. Die Mengengebühren pro m³ Wasserbezug betragen in Aesch CHF 0.76, in Münchenstein CHF 1.00, in Muttenz CHF 1.40 und in Arlesheim CHF 1.70. Die Gemeinde Muttenz verfolgt bei den Grundgebühren einen ähnlichen Ansatz wie das für Reinach neu vorgeschlagene Modell. Bei den Wasserzählern mit kleinen Durchmessern hat Muttenz etwas günstigere, bei den grossen Durchmessern hingegen höhere Tarife.

4. Auswirkungen auf den Finanzplan

Mit den heutigen Gebühren würde das jährliche Defizit der Spezialfinanzierung Wasser im Jahr 2030 über CHF 1 Mio. und das Eigenkapital rund CHF –8 Mio. betragen.

Um die Auswirkungen der Gebührenanpassung für die Spezialfinanzierung Wasser zu ermitteln, wurde ein Finanzplan bis 2030 erstellt. Dieser basiert auf den Rechnungen 2015-2017. Dem Finanzplan liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Bevölkerungszunahme: 0.3-0.4% pro Jahr
- Abnahme des Wasserverbrauchs aufgrund technischer Entwicklungen: 0.1% pro Jahr
- Zunahme Personalkosten: 1% pro Jahr
- Werterhaltungsquote des Leitungsnetzes: 1.5% bzw. CHF 1.2 Mio. pro Jahr (konstant)

Mit der Gebührenanpassung gemäss Variante 2 beträgt das Eigenkapital im Jahr 2030 rund 3.4 Mio. CHF. Ungefähr ab dem Jahr 2032 ergibt sich wieder ein geringes Defizit in der Erfolgsrechnung, aufgrund der angenommenen Abnahme des Trinkwasserverbrauchs pro Kopf und der angenommenen Zunahme der Personalkosten (1% pro Jahr) und des ansteigenden Abschreibungsbetrags.

Die Finanzplanung basiert wie oben beschrieben auf verschiedenen Annahmen. Das Modell stimmt jedoch, ohne Erhöhung der Gebühren, gut mit der Finanzplanung gemäss JEP 2019 überein. Eine Sensitivitätsanalyse in Bezug auf die Annahmen ergibt folgendes Ergebnis:

Parameter	Erfolgsrechnung 2030 [TCHF]	Eigenkapital 2030 [TCHF]
gemäss Annahmen	+ 17	3'370
Bevölkerungszunahme 0% pro Jahr	- 44	2'955
Bevölkerungszunahme 1% pro Jahr	+ 151	4'290
Wasserverbrauch - 0.5% pro Jahr	- 151	2'060
Wasserverbrauch + 0.5% pro Jahr	+ 287	5'450
Personalkosten + 2% pro Jahr	- 176	2'030
Personalkosten 0% pro Jahr	+ 186	4'600

Im Worstcase (Bevölkerung konstant, Wasserverbrauch – 0.5% pro Jahr und Personalkosten + 2% pro Jahr) beträgt das Eigenkapital 2030 noch rund CHF 350'000. Auch wenn die Sensitivitätsanalyse zeigt, dass die Finanzplanung relativ robust ist, ist nicht auszuschliessen, dass in 10 Jahren eine erneute Gebührenanpassung nötig wird.

5. Revision Wasserreglement

Hauptauslöser für die Revision des Wasserreglements ist die vorgängig beschriebene Anpassung der Gebühren. Weitere wesentliche Änderungen erfolgen aufgrund einer Abstimmung mit dem Musterreglement des VBLG. Im Weiteren sind Erfahrungen aus der Praxis eingeflossen.

Eine massgebende Veränderung ist die Kompetenzaufteilung bei der Festlegung der Anschlussgebühren und Gebühren. Der Einwohnerrat plafoniert im Anhang 1 zum Wasserreglement die Anschlussgebühren und Gebühren mit einem Höchstbetrag. Diese Maximalbeträge liegen 20% über den in Kapitel 3.3 angegebenen Varianten. Demgegenüber legt der Gemeinderat die effektiv gültigen Anschlussgebühren und Gebühren fest, und zwar in einer Verordnung zum Wasserreglement (s. § 31 Wasserreglement). Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Anschlussgebühren und Gebühren.

	Wasserverordnung CHF	Wasserreglement plafoniert auf CHF	Abweichung Verordnung/Reglement
Anschlussgebühren	pro SVGW-Belastungswert		
Wohnzone	255.00	max. 305.00	+ 20 %
Industrie-/Gewerbezone	638.00	max. 765.00	+ 20 %
Jährliche Grundgebühren (inkl. 50 m ³ Wasserbezug)	pro Wasserzähler		
Wasserzähler Typ 1: Ø bis 20 mm	200.00	max. 240.00	+ 20 %
Wasserzähler Typ 2: Ø 25 mm	300.00	max. 360.00	+ 20 %
Wasserzähler Typ 3: Ø 32 mm	400.00	max. 480.00	+ 20 %
Wasserzähler Typ 4: Ø 40 mm	500.00	max. 600.00	+ 20 %
Wasserzähler Typ 5: Ø 50 mm und mehr	600.00	max. 720.00	+ 20 %
Mengengebühr	pro m ³ Wasserbezug		
jährlicher Wasserbezug von 51-300 m ³	1.60	max. 1.90	+ 19 %
für den 300 m ³ übersteigenden jährlichen Wasserbezug	1.40	max. 1.70	+ 21 %

In Kapitel 4 wurde aufgezeigt, dass die Entwicklung der Spezialfinanzierung von verschiedenen Faktoren abhängig ist, welche heute nicht exakt vorausgesagt werden können. Ebenso sind die Auswirkungen des neuen Gebührenmodells nur bedingt vorhersehbar. Mit der Plafonierung der Anschlussgebühren und Gebühren im Reglement hat der Gemeinderat die Möglichkeit, die Gebühren nach dem Finanzbedarf in der Verordnung anzupassen, mit dem Ziel, die Spezialfinanzierung längerfristig ausgeglichen zu gestalten.

Die vorgenannte Regelung der Kompetenzaufteilung zwischen dem Gemeinderat und dem Einwohnerrat wird bereits beim Parkraum-Reglement bzw. bei der Parkraum-Verordnung praktiziert.

Die weiteren Änderungen im Wasserreglement betreffen:

- § 2: Ausschliessliches Verfügungsrecht der Gemeinde.
- § 3: Ausschliessliches Versorgungsrecht der Gemeinde.

- § 8: Die Gemeinde plant die Massnahmen zur Notwasserversorgung nicht selbständig, sondern übernimmt primär eine Koordinationsaufgabe.
- § 13: Neuer Paragraf zum Enteignungsrecht bei Beanspruchung von Privatreal für kommunale Wasserversorgungsanlagen.
- § 23 und 24: Zusammenfassung aller Vorkommnisse, für welche eine Bewilligung oder Meldung erforderlich ist.
- § 28: Zuständigkeit für die Ablesung der Wasserzähler.
- § 29: Neuer Paragraf für den vorübergehenden Wasserbezug.
- § 30: Klarere Regelung, welche Gebühren erhoben werden können und Gleichstellung der Baurechtsnehmerinnen resp. Baurechtsnehmer mit den Grundeigentümerinnen resp. Grundeigentümern.
- § 31: Gebühren werden neu in der Wasserverordnung festgelegt.
- § 34: Neue Regelung, dass die Verjährung 5 Jahre dauert (anstatt nur 2 Jahre gemäss Enteignungsgesetz).
- § 44: Bestimmung, dass der Gemeinderat eine Verordnung in Kraft setzen kann.
- Anhang 1: Wie oben beschrieben, sind hier neu die maximalen Gebühren definiert.
- Anhang 2: Die Belastungswerte sind neu in der Verordnung festgelegt. Dafür enthält der Anhang 2 die Abkürzungen.

Der Vorlage liegt eine kommentierte Synopse mit der bisherigen und der neuen Fassung des Wasserreglements bei.

6. Wasserverordnung

Wie in Kapitel 5 erwähnt, legt der Gemeinderat die effektiv gültigen Anschlussgebühren und die jährlichen Gebühren in einer neuen Verordnung zum Wasserrèglement fest. Diese enthält im Weiteren Detailbestimmungen zu Gesuchen und Bewilligungen (Abschnitt A) sowie technische Bestimmungen zur Erstellung, zum Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen (Abschnitt B). Die Gebühren sind im Abschnitt C definiert. Anhang I enthält die Belastungswerte nach SVGW, welche bisher im Wasserreglement enthalten waren.

7. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

://:

1. Der Einwohnerrat beschliesst die Totalrevision des Wasserreglements.
2. Er legt die Berechnungsgrundlage der Gebühren für den Trinkwasserbezug gemäss der vorgeschlagenen Variante 2 fest.

Gemeinderat Reinach



Melchior Buchs
Gemeindepräsident



Stefan Haller
Geschäftsleiter

8. Beilagen

- Wasserreglement